

Name der Gesellschaft
Allgemeine Feuer= und Transport=Versicherungs=Gesellschaft
Ultrajectum zu Zeyst.

会社名
ウルトライエクツム・アルゲマイネ火災・輸送保険会社（改正）

認可年月日
1863.06.11.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1863, SS.1-4.

ファイル名
18630611AFTVGU_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln.

Neue Statuten

der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum“ zu Brüssel,
genehmigt zufolge Reskriptes des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Ministers des Innern
vom 16. September 1863.

Art. 1. Die Gesellschaft ist benannt „Ultrajectum“ und domiciliert in Brüssel.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Versicherung zu festen Prämien gegen die Schäden durch Brand nebst Einsturz, Diebstahl und alle ferneren Folgen von Brand an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, sowohl im Inlande als Auslande.

2) Die Versicherungen gegen den Schaden durch Transport zu Lande, auf Flüssen und Binnen-Gewässern.

Für Rechnung der Gesellschaft sind alle Verluste und Schäden, welche an den versicherten Gegenständen sich ereignen, durch Brand verursacht, durch Unwetter oder einen anderen Zufall, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, Schuld oder Schurkerei von eigenem Gefinde, Nachbarn, Feinden, Räubern und allen Anderen, wie sie auch heißen mögen, gleichviel auf welche Weise der Brand entstanden ist, bedacht und unbedacht, auf gewöhnliche oder ungewöhnliche Weise, keine ausgenommen.

Dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt der Schaden, welcher als eine Folge von entstandenem Brande anzusehen ist, auch derjenige, welcher durch Brand in nachbarlichen Gebäuden entsteht, als da sind: Zerstörung oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch Wasser und andere zur Hemmung und Löschung des Brandes angewandte Mittel, oder Verlust eines Theiles desselben durch Dieberei oder auf irgend eine andere Weise während des Löschens und Rettens, sowie auch der Schaden, welcher durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des versicherten Gutes auf höheren Befehl, um die Weiterverbreitung des entstandenen Brandes zu hindern, verursacht wird.

Mit dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt derjenige, welcher durch Pulver-Explosion, durch Sprengen eines Dampfessels, durch Blitzschlag oder dergleichen entsteht, selbst dann, wenn die Explosion oder der Blitz keinen Brand zur Folge gehabt haben.

Von den zu versichernden Gegenständen sind ausgenommen Pulverfabriken und Pulvermagazine sowie alle mehr oder minder gefährlichen Effekten oder Gegenstände nach einem durch die Kommissarien später abzufassenden Reskript.

Art. 3. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren verwaltet unter Aufsicht von drei bis fünf Kommissarien.

Die Kommissarien können im Auslande Ehren-Kommissarien ernennen, die dort darüber zu wachen haben, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden. Die Bestimmungen der Artikel 20. und 27. finden auf die Ehren-Kommissarien keine Anwendung.

Die Gesellschaft wird eingegangen unbeschadet früherer Auflösung in den Fällen, welche das Gesetz oder diese Statuten vorschreiben, auf die Zeit von fünfzig Jahren anfangend mit dem 6. October 1800 neun und fünfzig und deshalb endigend am 6. October 1900 und neun.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechts wegen, sobald durch unverhoffte Verluste nach einer gänzlichen Erschöpfung des Reservefonds das Gesellschafts-Kapital eine Verminderung von fünfzig Prozent erlitten hat, es sei denn, daß

1) die Aktionaire die Hauptsumme wieder möchten ergänzen wollen, und

2) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Königliche Genehmigung dazu erlangt wird.

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft, das früher aus zwei Millionen Gulden bestand, wird vorläufig auf drei Millionen Gulden erhöht, vertheilt in dreitausend Aktien jede zu 1000 *R*.

Die Aktien lauten auf Namen, sind durchlaufend numerirt und durch die Direktoren und die Kommissarien unterzeichnet. Die noch nicht ausgegebenen Aktien müssen binnen vier Jahren untergebracht werden.

Art. 6. Jeder Aktionair wird für seine Aktie oder Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Bei Eigenthums-Veränderungen geschieht die Uebertragung der Aktien auf eine der beiden in Artikel 42. des Handelsgesetzbuches aufgeführten Weisen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 43. des Handelsgesetzbuches. Von dieser Uebertragung wird gehörig Vormerkung auf den Aktien gethan. Die Direktion hat das Recht, eine verlangte Ueberschreibung zu verweigern.

Aktionaire, welche nicht in Niederland wohnhaft sind, oder welche sich zeitweise im Auslande aufhalten, können durch die Direktoren angehalten werden, für den nicht eingezahlten geliebten Betrag ihrer Aktien Sicherheit zu bestellen.

Art. 7. Die Einzahlungen werden durch die Direktion bestimmt und erfolgen erst dann, wenn Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wobei es den Direktoren überlassen wird nach Erwägung mit den Kommissarien sowohl die Nothwendigkeit zu beurtheilen, als auch den Betrag und den Zeitpunkt dieser Einzahlungen zu bestimmen.

Die Einzahlungen müssen geschehen binnen einem Monat, nachdem der darauf gefaßte Beschluß den Aktionairen bekannt gemacht worden ist.

Von allen geschehenen Einzahlungen wird Vermerk auf den Aktien gemacht, bei unterlassener Leistung einer geforderten Einzahlung soll der Aktionair, welcher im Rückstande bleibt, vierzehn Tage nach gerichtlicher Mahnung sein Recht an die Aktie nebst den darauf bereits eingezahlten Beträgen zu Gunsten der Gesellschaft verlieren, er kann auch durch die Direktoren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vor dem gewöhnlichen Civilrichter angehalten werden, ohne daß für diesen Fall die im Artikel 29. vorgeschriebene außergewöhnliche Prozedur Anwendung findet.

Es steht jedem Aktionair frei mit Genehmigung der Direktoren und Kommissarien über die Beträge hinaus oder voll zu fourniren und soll das Mehr-Fournirte als Vorauszahlung bis zu dem Augenblick, wo weitere Einzahlungen gefordert werden möchten, eine Rente von vier Prozent ertragen.

Art. 8. Das Maximum, bis zu welchem ein einzelner Gegenstand oder auch verschiedene Gegenstände, welche zusammen ein Risiko bilden, sowohl gegen Transportgefahr zu Lande oder zu Wasser als gegen Feuerschaden versichert

werden dürfen, wird auf 83000 \mathcal{R} für eigene Rechnung bestimmt.

Die Direktoren haben das Recht, die bei der Gesellschaft laufenden Risiken rückversichern zu lassen.

Art 9. Die Direktoren sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Statuten befugt, alle Handlungen Namens der Gesellschaft zu verrichten, sie sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, mit dem Rechte in Bezug auf alle Sachen Verträge zu schließen zu transigiren und zu compromittiren, hypothekarische und andere Einschreibungen und Obligationen zu nehmen und in die Löschung resp. Aufhebung derselben zu willigen.

Art 10. Die Direktoren schließen alle Versicherungen unbeschadet der Bestimmungen, welche in Ansehung der Agenten festgesetzt sind.

Sie müssen Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Komptoirs der Gesellschaft, für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten, für die Anstellung von Beamten und anderen Dienstleistenden, für die Führung der Bücher, Register und aller anderen nöthigen Scripturen.

Es soll ihnen überlassen bleiben Sachverständige, Advokaten und Procuratoren zu ernennen, so oft und wann ihnen Solches im Interesse der Gesellschaft nothwendig erscheint.

Art 11. Die Direktoren sind befugt zu weiterer Ausbreitung der Gesellschaft Agenten im In- und Auslande anzustellen, bei welchen man Versicherungen aufgeben kann, mit so umfassender oder beschränkter Vollmacht als sie, die Direktoren, es für rathsam crachten werden.

Die Agenten stehen unter der Aufsicht der Direktoren und genießen eine Belohnung, wie sie den Direktoren billig und nothwendig erscheint.

Art 12. Die Direktoren genießen jeder eine feste Besoldung von drei Tausend Gulden (3000 \mathcal{R}) pro Jahr, deren Verteilung durch die Kommissarien erfolgt, und außerdem den in Artikel 27 bestimmten Antheil am Gewinnsste. Es steht den Kommissarien frei, so lange dieser Antheil am Gewinnsste keine drei Tausend Gulden beträgt, höchstens \mathcal{R} 1000 mehr zum Vortheil der Direktoren zu verwenden.

Art 13. Die Zahlung von mindestens zwei der Direktoren wird erfordert für alle Anweisungen und Quittungen über verdiente Prämien und andere der Gesellschaft zukommende Gelder, für alle Wechsel-Angelegenheiten, sowie für alle ferneren Urkunden, aus welchen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft hergeleitet werden können.

Art 14. Die Direktoren sind verpflichtet, so viel als möglich die bei der Gesellschaft disponiblen Gelder zu belegen.

Diese Belegung geschieht vorzugsweise durch Ausleihen oder Prolongationen der Diskontirungen von Wechseln mit mindestens drei soliden Unterschriften, alle anderen dem Zwecke der Gesellschaft fremden Geschäfte sind ausdrücklich verboten.

Art 15. Die Fonds und anderes Eigenthum der Gesellschaft, welches in lettres au porteur besteht, ausgenommen die Tages-Kasse, müssen in einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drei verschiedenartig wirkenden Schlössern versehen ist, zu deren jedem einer der drei Direktoren den Schlüssel in Verwahrung hat.

Art 16. Die Direktoren sind verpflichtet, den Kommissarien jede verlangte Mitwirkung zu gestatten, und Aufklärung zu geben, damit diese die ihnen aufgetragene Aufsicht gehörig ausüben können, ferner den Kommissarien den Zutritt zu dem Komptoir, den Büchern, der Gesellschafts-Kasse, so oft dieselben es verlangen, zu gewähren, endlich den Kommissarien dreimonatlich einen summarischen Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen.

Art 17. Die Direktoren sind der Gesellschaft gegenüber nicht weiter verantwortlich als für die gehörige Ausführung des ihnen erteilten Auftrages und dies nur für die Folgen

von Vergehen, Fahrlässigkeit oder Verletzung der Pflichten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder der Statuten auferlegt sind.

Sie sind der Gesellschaft gegenüber nicht verantwortlich für irgend einen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle außer ihrem Zutun, ihrer Verschuldung oder Nachlässigkeit der Gesellschaft oder ihrem Vermögen zugefügt wird.

Art 18. Die Direktoren sind verpflichtet, Aktionaire der Gesellschaft zu sein.

Art 19. Die Direktoren werden nicht unwiderruflich angestellt, doch wird um ihre Anstellung resp. die eines jeden einzelnen Direktors zu widerrufen ein Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire erfordert, gefaßt auf motivirten Vorschlag der Kommissarien, welche den Widerruf als im Interesse der Gesellschaft wünschenswert bezeichnet, und dessen Beurtheilung den Aktionairen anheimgestellt wird, welche alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden.

In Hinsicht dieser Versammlung gilt übrigens die Bestimmung in Artikel 25, nur kommen bei Berechnung der Anzahl der vertretenen Aktien, die des Direktors, um dessen Entlassung es sich handelt, nicht in Betracht.

Art 20. Der Kommissarien sind drei bis fünf. Die Kommissarien haben den allgemeinen Geschäftsgang aufmerksam zu untersuchen und zu verfolgen. Sie sind verpflichtet, mindestens viermal des Jahres die Bücher nachzusehen und die Kasse und das Eigenthum der Gesellschaft zu revidiren und zu bescheinigen, sowie auch den von den Direktoren nach Artikel 16 eingereichten, dreimonatlichen, summarischen Bericht gewissenhaft zu untersuchen.

Die Kommissarien sind sowohl einzeln als auch solidarisch verhaftet für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß sie den besonderen Verpflichtungen, welche ihnen durch diese Statuten auferlegt sind, nicht nachkommen.

Kommissarien, welche außerhalb Bregst wohnhaft sind, erhalten Vergütung von Reise-Kosten und Diäten.

Art 21. Die Ernennung von Direktoren und Kommissarien zur Ausfüllung von Vakuen, welche durch Austritten oder aus anderen Gründen entstanden sind, erfolgt in einer General-Versammlung der Aktionaire mit verschlossenen Stimmzetteln auf Vortrag der Kommissarien und Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn einer der Kommissarien in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, so haben die Uebrigen das Recht, die Stelle durch einen Andern interimistisch zu besetzen.

Wenn einer der Direktoren in der Zwischenzeit abdankt, austritt oder mit Tode abgeht, wird bis zur definitiven Besetzung seiner Stelle durch die Kommissarien ein interimistischer Direktor ernannt.

Art 22. Die Kommissarien und Direktoren erwählen aus den Kommissarien einen Vorsitzenden, welcher ihre gemeinchaftlichen Versammlungen zu leiten hat, und aus den Direktoren einen Sekretair, welcher verpflichtet ist, alle verhandelten Punkte gehörig zu Protokoll zu nehmen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der an Jahren Älteste der Kommissarien an dessen Stelle. Sie versammeln sich so oft als nöthig ist. Die Einladung geschieht durch die Direktoren. Die Zusammenberufung kann auch durch den Vorsitzenden geschehen. In solchen Versammlungen wird zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Kommissarien und zwei Direktoren oder von zwei Kommissarien und sämtlichen Direktoren erfordert, während der Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat.

Die Kommissarien können sich auch unter sich versammeln, so oft sie es nützlich und erforderlich crachten und führt bei diesen Versammlungen einer von ihnen das Protokoll.

Art 23. Die Kommissarien sowohl als die Direktoren haben zu jeder Zeit das Recht, so oft sie Solches im Inte-

resse der Gesellschaft für nöthig erachten, eine General-Versammlung der Aktionaire zu berufen, um darin diejenigen Mittheilungen und Vorlagen zu machen, welche sie für angemessen halten. Eine solche Versammlung findet auch statt und die Direktoren sind verpflichtet, die Einladung dazu zu erlassen, sobald die Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren, es verlangen.

Art. 24. Die Versammlungen von General-Versammlungen geschehen durch die Direktoren mindestens vierzehn oder in Beschleunigung erheischenden Fällen mindestens acht Tage vorher durch Circular-Briefe an die Aktionaire und öffentliche Bekanntmachungen in solchen Tagesblättern, welche den Direktoren passend erscheinen.

Die Punkte der Verhandlung werden, soviel als möglich in den Circular-Briefen angegeben, die Berathung und Beschlußfassung über andere Punkte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 25. Alle General-Versammlungen werden abgehalten unter Leitung des in Artikel 22 genannten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der übrigen Kommissarien.

In dieser Versammlung wird unbeschadet der Ausnahme des Artikels 4 und des in diesem Artikel Bestimmten durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionaire entschieden.

Als Bevollmächtigte werden auf den Versammlungen nur Aktionaire zugelassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Zu einer Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals, Veränderung des Zweckes der Gesellschaft oder über Fortsetzung derselben in dem in Artikel 3 bezeichneten Falle, sind zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire erforderlich.

In allen Fällen müssen die Abwesenden, sowie auch die Minorität, sich den gefaßten Beschlüssen unterwerfen, ohne sich deren Ausführung widersetzen zu können.

Art. 26. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich am letzten December abgeschlossen. Durch die Direktoren wird daraus sofort eine Bilanz aufgestellt und diese vor dem 1. April des folgenden Jahres zur Genehmigung den Kommissarien vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch die Kommissarien wird die Bilanz einer von den Aktionairen im vorigen Jahre ernannten Kommission von drei Mitgliedern mit eben so viel Stellvertretern zugestellt, welche sie alsdann in einer medio April abzuhaltenden Versammlung mit Stimmenmehrheit bestätigen soll, wodurch dann den Direktoren völlige Decharge wegen ihrer Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr ertheilt wird.

Die Bilanz wird alsdann gedruckt und an die Aktionaire herumgeschickt und wird derselben der ausführliche Bericht beigefügt, welcher von der zur Prüfung der Bilanz bestimmten Kommission erstattet worden.

Art. 27. Der reine Gewinnst der Gesellschaft wird bei dem Schlusse eines jeden Buchjahres folgendermaßen vertheilt: Zuerst werden davon 4 % Dividende über die eingezahlten Beträge zum Vortheil der Aktionaire vorweg gezahlt und der Rest als 100 % angesehen derartig gleichmäßig vertheilt werden, daß

- 20 % an den Reservefonds,
- 20 % an die Direktoren zusammen,
- 5 % an die Kommissarien,
- 5 % zur Vertheilung an die Beamten der Direktion überlassen und
- 50 % berechnet auf die verbindliche Einzahlung an die Aktionaire ausgetheilt werden, welche 50 % jedoch nur für die Hälfte anerkannt werden, so lange, als der Reservefonds die Höhe von $\text{fl. } 500,000$ nicht erreicht hat, während die andere

Hälfte dem Reservefonds verbleibt; hat derselbe einmal diese Höhe erreicht, dann genießen die Aktionaire die vollen 50 %.

Sollten in irgend einem Jahre unverhoffte Verluste eingetreten sein, so werden diese aus dem Reservefonds gedeckt und das Gewinn und Verlust-Conto mit diesem Betrage belastet.

Der Reservefonds muß alsdann wieder angefüllt werden in dem Gewinn-Vertheilungs-Verhältnisse, wie es oben bestimmt ist, unter Beobachtung des festgestellten Maximums.

Sobald der Reservefonds auf $\text{fl. } 500,000$ gestiegen ist, haben die Inhaber von Aktien, auf welche über die Verpflichtung hinaus eingezahlt worden ist, das Recht, dieses mehr Gezahlte zurückzufordern.

Art. 28. Das Stimmrecht der Aktionaire wird in der Weise bestimmt, daß

der Besitzer von	1	bis	5	Aktien	eine	Stimme,
"	"	"	6	"	10	"
"	"	"	11	"	15	"
"	"	"	16	"	20	"
"	"	"	21	"	25	"

und der von 26 Aktien und darüber sechs Stimmen soll abgegeben können.

Art. 29. Wenn unverhofften Falles irgend welche Streitigkeiten, sei es zwischen Direktorien und Kommissarien untereinander, sei es zwischen Direktoren oder Kommissarien und Aktionairen oder Versicherten entstehen möchten, sei es, daß diese Streitigkeiten entstehen mit Aktionairen oder Versicherten des Inlandes, sei es mit Solchen, welche im Auslande domicilirt oder wohnhaft sind, so werden dergleichen Streitigkeiten, sofern die Konzessionen, durch welche die Gesellschaft im Auslande zugelassen wird, dieses nicht verbieten, der Entscheidung vor drei Schiedsrichtern unterbreitet, wovon einer durch jede der Partheien und der Dritte durch die beiden erwählten Schiedsrichter ernannt wird. Bei einer Weigerung der Partheien oder einer derselben oder im Streitfalle erfolgt diese Ernennung durch das Bezirks-Gericht zu Amersfoort. Die Schiedsrichter sollen in allen Streitigkeiten, welche ihrem Urtheil unterworfen werden, entscheiden.

Art. 30. Die gegenwärtigen, sowie alle ferneren Abänderungen dieser Statuten unterliegen der königlichen Genehmigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31. Die Abänderungen in diesen Statuten sind nur anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche vom Tage des Empfanges der königlichen Genehmigung ab, eingegangen sind.

Einzahlungen, welche vor der königlichen Genehmigung dieser Abänderungen ausgeschrieben sind, sollen auf die in Artikel 7 vorgeschriebene Weise eingefordert werden.

Für gleichlautende Abschrift.

Der Generalsekretair beim Justiz-Departement. (gez.) Glant.

Einregistriert zu Wykby Duurstede, am 20. Juni 1863 Vol. 22 folio 43 recto Abtheilung 8, enthaltend zehn Blätter und zwei Randhinweisungen. Empfangen für Gebühr $\text{fl. } 80$, für 38 Zusatz-Centen $\text{fl. } 30^s$, zusammen 1 Gulden $10\frac{1}{2}$ Cent.

Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Für gleichlautende Abschrift.

(L. S.) (gez.) H. C. van Diggelen, Notar.

Geschehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn H. C. van Diggelen, Notar zu Zeyst residirend, durch uns Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort.

Amersfoort, den 23. Juni 1863.

(L. S.)

(gez.) A. N. J. van de Poll.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn A. N. J. van de Poll, Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amerfoort, durch uns Commissar des Königs in der Provinz Utrecht.

Utrecht, den 25. Juni 1863.
(L. S.) (gez.) van Doorn.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn van Doorn, Commissar des Königs für die Provinz Utrecht, residirend zu Utrecht.

Amsterdam, den 27. Juni 1863.

No. 136. Der Königl. Preussische Consul Herr D. G. Splittgerber abwesend.

Der Consulats-Berweser.
(L. S.) (gez.) J. G. F. Rust.

Uebersetzung.

Heute den 19. Juni 1863 erschienen vor mir, Heinrich Cornelius van Diggelen, Notar im Bezirke Amerfoort, Provinz Utrecht, zu Zeyst residirend, in Gegenwart der späterhin zu benennenden Zeugen.

Die Herren Gustav Adolph Crookewit, Fabrikant, und Ludwig Carl Ungerland, ohne Stand, beide zu Zeyst, und mir Notar bekannt als Direktoren der zu Zeyst errichteten allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum“, welche Patent nachgesucht, jedoch noch nicht erhalten haben.

Diese gaben zu erkennen:

daß in der zu Zeyst am funfzehnten April achtzehnhundertdreißig gehaltenen General-Versammlung der Aktionaire der gedachten Gesellschaft vorbehaltlich der Königl. Genehmigung die Abänderung der Statuten derselben Gesellschaft beschloffen worden sei, gleichwie in dem durch mich, Notar von jener Versammlung, abgefaßten Protokoll von gedachtem Tage beschrieben ist, daß nachdem die Königl. Genehmigung zu diesen abgeänderten Statuten, gleich wie solche in dem dieser Urschrift angehefteten Konzepte verfaßt sind, durch Beschluß vom eilften Juni achtzehnhundertdreißig Nr. 51., von welchem eine Abschrift ebenfalls dieser Urschrift beigeheftet ist, verliehen worden, die Herren Comparenten für und im Namen der Aktionaire, kraft der im Artikel 20. der durch den vor dem zu Utrecht residirenden Notar de Balsbian van Doorn unterm funfundzwanzigsten November achtzehnhundertneunundfunfzig gethätigten Akt festgestellten Statuten, der Direktion dieser Gesellschaft verliehenen Macht, nunmehr den durch das Gesetz erforderlichen notariellen Akt zu vollziehen wünschten.

Und haben die Comparenten dem zufolge erklärt, daß die Statuten der Gesellschaft in der Weise abgeändert seien, wie sie in dem dieser Urschrift beigehefteten und zufolge des in oben gedachter General-Versammlung genommenen Beschlusses zusammengestellten Konzepte verfaßt sind, welche daher fortan zufolge der in denselben vorkommenden Bestimmungen von Kraft sein sollen.

Dorüber Akt

geschehen und gethätigt im Lokale der Gesellschaft Unitas zu Zeyst in Gegenwart des Herrn Bernhard Kramer, Kaufmann, und des Daniel van Toll, Feldhüter, beide zu Zeyst wohnend,

als dazu ersuchten und mir Notar bekannten Zeugen, welche Gegenwärtiges mit den Comparenten und mir Notar unmittelbar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(gezeichnet)

G. A. Crookewit, L. C. Ungerland, B. Kramer,
D. van Toll, H. C. van Diggelen, Notar.

Einregistriert zu Wyl by Duurstede am 20. Juni 1863 Vol. 63 fol. 35 verso Abtheilung 7, enthaltend ein Blatt ohne Randhinweisungen.

Empfangen für Gebühren R. 2. 40. für 38 Zusatz-Conten R. 0. 91². zusammen 3 Gulden und 31² Cent (R. 3. 31²).
Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u.

Zu Entscheidung auf das uns vorgetragene Gesuch von L. C. Ungerland und G. A. Crookewit zu Zeyst in der Eigenschaft als Direktor und Administrator der daselbsterrichteten Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum“ welche den Entwurf der durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten dieser anonymen Gesellschaft vorlegen und unsere Genehmigung dazu nachsuchen.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers do dato 9. dieses Monats No. 105. I. Abtheilung.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuches und Unserer auf diese anonyme Gesellschaft bezüglichen Beschlüsse vom 6. Oktober 1859 No. 67 und vom 26. Februar 1861 No. 76

haben für gut befunden und beschloffen, dem eingereichten Entwürfe zu den durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten der Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum“ zu Zeyst unsere Genehmigung zu erteilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Get Loo, den 11. Juni 1863. (gez.) Wilhelm.
Der Justizminister
(gez.) Dlivier.

Mit dem Original übereinstimmend
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) Glant.

Für gleichlautende Abschrift Der General-Sekretair
(gez.) Glant.

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung.

Köln, den 11. Juli 1863.

(L. S.) (gez.) Derman, Königl. Provinzial-Steuer-Sekretair und für die holländische Sprache vereidigter Uebersetzer.

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Derman hier wird hiermit beglaubigt.

Köln, den 25. Juli 1863.

Das Ober-Bürgermeister-Amt.
(gez.) Franke.